

Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes Saar  
im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge eV

§ 1 Bereich, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2 Aufgaben	Seite 3
§ 3 Gliederung des Landesverbandes	Seite 3
§ 4 Organe des Landesverbandes	Seite 4
§ 5 Zusammensetzung des Landesvertretertages	Seite 4
§ 6 Aufgaben des Landesvertretertages	Seite 5
§ 7 Einberufung und Anträge	Seite 6
§ 8 Stimmrecht	Seite 7
§ 9 Abstimmung	Seite 7
§ 10 Beschlussfähigkeit	Seite 7
§ 11 Verlauf des Vertretertages	Seite 8
§ 12 Niederschrift (Vertretertag)	Seite 8
§ 13 Teilnehmer ohne Stimmrecht	Seite 8
§ 14 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit	Seite 9/10
§ 15 Aufgaben	Seite 10
§ 16 Einzelaufgaben der Vorstandsmitglieder	Seite 11
§ 17 Niederschrift (Vorstandssitzung)	Seite 12
§ 18 Geschäftsstelle des Landesverbandes	Seite 12
§ 19 Sprachform	Seite 12
§ 20 Inkrafttreten	Seite 12

Anlage

Wahlordnung für den Vertretertag	Seite 13/14
----------------------------------	-------------

**Aufgrund des § 8 (5) der Satzung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. - im folgenden "Satzung" genannt - gibt sich der Landesverband Saar des Volksbundes nachstehende Organisations- und Geschäftsordnung:**

**§ 1: Bereich, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Landesverband Saar ist eine Gliederung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. mit den sich aus dessen Satzung ergebenden Aufgaben.

Er hat keine Rechtsfähigkeit.

(2) Der Landesverband umfasst das Gebiet des Saarlandes.

Er hat seinen Sitz in Riegelsberg.

(3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2: Aufgaben**

- (1) Der Landesverband erfüllt in seinem Bereich die satzungsgemäßen Aufgaben des Volksbundes.
- (2) Ihm obliegt insbesondere:
  1. die Ziele des Volksbundes entsprechend der Satzung zu vertreten
  2. der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, den Sinn der Kriegsgräberfürsorge als Dienst am Frieden durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit nahe zu bringen
  3. mit der Regierung und den Behörden auf dem Gebiet der Kriegsgräberfürsorge zusammenzuarbeiten sowie öffentliche und private Stellen und Personen in Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge zu beraten
  4. darauf hinzuwirken, dass die Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt-herrschaft in seinem Bereich gepflegt sind
  5. Mitglieder, Spender und Förderer zu werben und zu betreuen
  6. Mitgliedsbeiträge einzuziehen, soweit dies nicht durch die Bundesge-schäftsstelle erfolgt, Sammlungen durchzuführen, Spenden und finan-zielle Zuwendungen entgegenzunehmen
- (3) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben mit den ihm in den Jahreswirt-schaftsplänen zugeteilten Mitteln.

## **§ 3: Gliederung des Landesverbandes**

Über den organisatorischen Aufbau entscheidet der Vorstand des Landesver-bandes.

#### **§ 4: Organe des Landesverbandes**

(1) Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesvertretertag
2. der Landesvorstand

(2) Die Mitglieder beider Organe müssen Mitglieder des Volksbundes sein.

Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig (Ausnahme: Bestimmung in § 14 (1) Nummer 6).

Ihr Stimmrecht ruht bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihnen selbst, einem ihrer Angehörigen und einer von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

#### **Der Landesvertretertag**

#### **§ 5: Zusammensetzung des Landesvertretertages**

(1) Der Landesvertretertag ist oberstes Organ des Landesverbandes.

(2) Er besteht aus:

1. dem Vorstand des Landesverbandes
2. den Vertretern der Mitglieder aus den Landkreisen laut Wahlordnung für den Vertretertag

(3) Die Wahlordnung erlässt der Vorstand des Landesverbandes. Sie ist Anlage dieser Organisations- und Geschäftsordnung und bedarf der Bestätigung durch den Vertretertag.

(4) Die Amtszeit der Vertreter läuft bis zum Tage einer Neuwahl.

## **§ 6: Aufgaben des Landesvertretertages**

Dem Landesvertretertag obliegt:

1. für die ideelle und praktische Arbeit des Landesverbandes Anregungen zu geben
2. den Landesvorstand, mit Ausnahme des Geschäftsführers, des Vorsitzenden der "Jugend im Volksbund" und Ehrenmitgliedern, zu wählen oder abzuwählen
3. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und dem Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeiten Entlastung zu erteilen
4. die Vertreter und Ersatzvertreter für den Bundesvertretertag nach der Regelung des § 10 der Satzung zu wählen
5. die Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes zu beschließen
6. die Wahlordnung für den Landesvertretertag zu bestätigen
7. die Ernennung verdienter Vorstandsmitglieder des Landesverbandes zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes zu beschließen
8. über Beschwerden gegen Beschlüsse des Landesvorstandes zu entscheiden soweit sie nicht gem. § 24 der Satzung der Entscheidung des Schiedsausschusses unterliegen

## **§ 7: Einberufung und Anträge**

- (1) Der Vertretertag findet in der Regel alle 2 Jahre, mindestens aber alle 4 Jahre, statt.  
Er ist von dem Vorsitzenden des Landesverbandes oder seinem Stellvertreter auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen; außerdem dann, wenn 1/4 der Mitglieder des Vertretertages es beantragt.
- (2) Der Tag, an dem der Vertretertag stattfindet, ist den Mitgliedern sowie dem Präsidenten frühzeitig, mindestens 2 Monate vorher, mitzuteilen. Die Einberufung selbst geschieht durch schriftliche Einladung, die den stimmberechtigten Mitgliedern des Vertretertages spätestens 14 Tage vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung zu übersenden ist.
- (3) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen schriftlich bis zum 3. Tag vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Landesverbandes eingereicht werden.
- (4) Anträge zu den einzelnen Beratungspunkten können bis zur Abstimmung gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung (Vertagung, Aussetzung der Abstimmung, Schluss der Beratung, Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte) können jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor allen anderen Anträgen.

## **§ 8: Stimmrecht**

Jedes Mitglied des Vertretertages hat eine Stimme. Ist ein Mitglied verhindert, kann es sein Stimmrecht durch schriftliche Ermächtigung einem anderen Mitglied des Vertretertages übertragen.

Außer seiner eigenen Stimme darf ein Mitglied des Vertretertages nur zwei weitere Stimmen führen.

## **§ 9 Abstimmung**

- (1) Der Vertretertag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Antrag auf Vertagung der Sitzung bedarf zur Annahme einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der gleichen Mehrheit bedürfen Beschlüsse über eine Änderung der Organisations- und Geschäftsordnung sowie Abberufung des Vorsitzenden.
- (3) Anträge, über die abgestimmt wird, sind vorher vom Sitzungsleiter zu verlesen.
- (4) In der Regel wird offen, auf Verlangen eines Mitgliedes, geheim abgestimmt.

## **§ 10: Beschlussfähigkeit**

Ein ordnungsgemäß einberufener Vertretertag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 11: Verlauf des Vertretertages**

- (1) Der Landesvertretertag wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes oder seinem Stellvertreter oder, wenn beide verhindert sind, von einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Mitglied des Landesvorstandes geleitet.
- (2) Der Vertretertag beginnt mit dem namentlichen Aufruf der Mitglieder und der Feststellung der Stimmübertragungen. Es folgt die Feststellung, ob der Vertretertag ordnungsgemäß einberufen und seinen Mitgliedern die Tagesordnung rechtzeitig zugegangen, der Vertretertag also beschlussfähig ist.
- (3) Der Sitzungsleiter sorgt für die ordnungsgemäße Abwicklung der Sitzung gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Mitgliedern des Vertretertages, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, muss das Wort sofort erteilt werden.
- (4) Der Verhandlungsgang richtet sich nach der Tagesordnung. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Vertretertages.

### **§ 12: Niederschrift (Vertretertag)**

- (1) Über jede Sitzung des Vertretertages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem zu Beginn der Sitzung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Sie ist binnen 2 Monaten allen Mitgliedern des Vertretertages zu übersenden.

### **§ 13: Teilnehmer ohne Stimmrecht**

- (1) Der Präsident des Volksbundes hat das Recht, an dem Landesvertretertag teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden.
- (2) Der Vorstand des Landesverbandes kann zum Vertretertag Gäste einladen.



## **Vorstand des Landesverbandes**

### **§ 14: Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit**

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
2. dem 1. und 2. Schatzmeister
3. dem 1. und 2. Schriftführer
4. 5 - 7 Beisitzern
5. dem Vorsitzenden der "Jugend im Volksbund"
6. sowie dem Landesgeschäftsführer

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen zeitweise oder ständige Beisitzer mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Der Vorstand, mit Ausnahme des Vorsitzenden der "Jugend im Volksbund" und des Landesgeschäftsführers, wird durch den Landesvertretertag für 4 Jahre gewählt. Das Amt des Vorsitzenden und des Stellv. Vorsitzenden kann nicht mit dem des Schatzmeisters verbunden werden.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl selbst. Diese bedarf der Bestätigung durch den nächsten Landesvertretertag. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden und des Stellv. Vorsitzenden bestimmt der Vorstand, wer bis zum nächsten Landesvertretertag die Geschäfte des Vorsitzenden führt.

(4) Auch nach Ablauf ihrer Amtszeit führen der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.

(5) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 3 Tage.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 1/3 der übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters den Ausschlag.

### **§ 15: Aufgaben**

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes führt gemäß den in § 2 definierten Aufgaben verantwortlich die Geschäfte des Landesverbandes. Er stellt Richtlinien seiner Arbeit auf, wobei er die Beschlüsse und Weisungen der Organe des Volksbundes und des Landesvertretertages zu beachten hat. Der Vorstand bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Landesgeschäftsstelle.
- (2) Ihm obliegt insbesondere:
1. den Termin und die Tagesordnung für den Vertretertag festzulegen und ihn einzuberufen
  2. die Jahresabrechnung des Landesverbandes festzustellen und dem Landesvertretertag vorzulegen
  3. den von der Bundesgeschäftsstelle erstellten Jahreswirtschaftsplan des Landesverbandes zu ergänzen und festzustellen
  4. über die Mittel des genehmigten Jahreswirtschaftsplanes zu verfügen
  5. nach Maßgabe der Vergütungsordnung des Volksbundes und des Stellenplanes über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Landesgeschäftsführers (§ 8 (8) der Satzung) und der anderen hauptamtlichen Mitarbeiter im Landesverband zu beschließen
  6. den Antrag über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 5 der Satzung dem Bundesvorstand zuzuleiten
  7. nach Maßgabe der Ordnung für Ehrungen die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen durchzuführen

## **§ 16: Einzelaufgaben der Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Vorsitzende überwacht die laufenden Geschäfte des Landesverbandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Landesverbandes.
  1. Er ist berechtigt, in dringenden Fällen Entscheidungen allein zu treffen mit der Maßgabe, dem Landesvorstand diese Entscheidung bei der nächsten Sitzung bekannt zu geben.  
Bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen bedarf es des Einvernehmens mit dem Schatzmeister.
  2. Der Vorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Ausgenommen ist hiervon die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Landesverbandes.
  3. Der Vorsitzende ist Vorgesetzter der hauptamtlich tätigen Mitarbeiter im Landesverband.
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden unterstützt und vertritt den Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er ist über alle wichtigen Angelegenheiten auf dem Laufenden zu halten im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Schriftführer vertreten.
- (3) Der Schatzmeister überwacht das Finanzwesen des Landesverbandes und sorgt für die Einhaltung der Haushalts- und Kassenordnung. Er ist für eine sparsame Ausgabenwirtschaft des Landesverbandes verantwortlich und hat darauf zu achten, dass der genehmigte Jahreswirtschaftsplan des Landesverbandes eingehalten wird. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Stellv. Schatzmeister vertreten.
- (4) Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und des Vertretertages. Er überwacht die Einhaltung der für den Landesverband erlassenen Organisations- und Geschäftsordnung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Stellv. Schriftführer vertreten.

### **§ 17: Niederschrift (Vorstandssitzung)**

Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

### **§ 18: Geschäftsstelle des Landesverbandes**

- (1) Die Geschäftsstelle führt unter Leitung eines Geschäftsführers die laufenden Geschäfte gemäß den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes.
- (2) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für ordnungsgemäße und termingerechte Abwicklung der Geschäfte verantwortlich. Er hat den Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

### **§ 19: Sprachform**

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Organisations- und Geschäftsordnung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

### **§ 20: Inkrafttreten**

Diese Organisations- und Geschäftsordnung sowie die Wahlordnung für den Landesvertretertag wurde vom Vertretertag des Landesverbandes Saar am 11.06.2005 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ersetzt damit alle bisherigen Organisations- und Geschäftsordnungen.

# **WAHLORDNUNG FÜR DEN VERTRETERTAG**

## Anlage zur Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes Saar

- 1.1 Grundsätzlich wird jeder Landkreis durch 4 stimmberechtigte Mitglieder im Vertretertag des Landesverbandes Saar vertreten; darunter soll jeweils ein jugendliches Mitglied (bis 25 Jahre) sein.
- 1.2 Bei mehr als 1.000 Mitgliedern wird der Landkreis durch 5 stimmberechtigte Mitglieder und bei mehr als 2.000 Mitgliedern durch höchstens 6 stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
- 2.1 Zur Vorbereitung der Wahl beschließt der Landesvorstand eine Vorschlagsliste, in der die von ihm ausgewählten Mitglieder aufgeführt sind. Es sind dabei anzugeben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf.
- 2.2 Die Landesgeschäftsstelle veranlasst, dass fristgerecht in der Verbandszeitschrift "Kriegsgräberfürsorge - Stimme und Weg" folgender Aufruf veröffentlicht wird: "Am (Datum des Landesvertretertages) findet der Vertretertag des Landesverbandes Saar statt. Die Liste der vom Landesvorstand vorgeschlagenen Mitglieder als Vertreter Ihres Landkreises kann bei der Landesgeschäftsstelle eingesehen oder angefordert werden."  
Stattdessen können die Mitglieder in einem persönlichen Schreiben informiert werden; in diesem Fall ist die Vorschlagsliste beizufügen.

- 2.3 Auf der Vorschlagsliste ist auf folgendes hinzuweisen:  
Jedes Mitglied ist berechtigt, Namen zu streichen und andere Namen einzusetzen, sofern der für die Änderung Vorgeschlagene damit einverstanden ist.  
Die Anzahl der Vertreter darf nicht verändert werden.  
Veränderungen müssen - mit Datum und Unterschrift versehen - bis 4 Wochen vor dem Landesvertretertag bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.  
Wer sich nicht äußert, stimmt dem Vorschlag des Landesvorstandes zu.
- 2.4 Der Landesvorstand stellt das Ergebnis der Wahl fest.